



**Arbeitsmarktservice
Österreich**

BGS/AUS//08 103/9999 - 2010

Wien, 14.1.2010

**Alle
Landesgeschäftsstellen
des Arbeitsmarktservice**

Auskunft: Renate Hahn
Telefon (0222) 33 178/215
Telefax (0222) 33 178/120
e-mail: renate.hahn@ams.at

Bundesrichtlinie „Dokumentations- und Qualitätsstandards im ABV“

Sehr geehrte Frau Landesgeschäftsführerin,
sehr geehrter Herr Landesgeschäftsführer

in der Anlage finden Sie die neue Richtlinie, die mit 1.Februar 2010 in Kraft tritt.

Die Vorschläge aus der Begutachtung wurden größtenteils eingearbeitet.

Sie betrifft alle Mitarbeiter/innen, die Ausländer-PST anlegen bzw betreuen sowie SfU-Mitarbeiter/innen und Ausländersachbearbeiter/innen.

Ein Teil der Kolleg/innen arbeitete bereits bisher (ohne Richtlinie) nach den nunmehr festgelegten Standards; ihre Erfahrungen sind in die Richtlinie eingeflossen.

Die jüngste Novelle zum AuslBG und zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie das neue Gesetz über die "Eingetragene Partnerschaft" (EPG) wurden berücksichtigt.

Die Richtlinie wird auch im INTRANET zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand

Dr. Michaela Lobner eh
Abt. Ausländerbeschäftigung



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie Dokumentations- und Qualitätsstandards im ABV

Gültig ab:	1.2. 2010
Erstellt von:	SAB/Renate Hahn
GZ:	BGS/AUS/08103/9999-2010
Nummerierung:	AUS/2-2010
Dokumentation:	SAB – Dokumentations- und Qualitätsstandards

.....
Dr. Herbert Buchinger

VORSTANDSVORSITZENDER

Datum der Unterzeichnung:

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M

VORSTANDSMITGLIED

Datum der Unterzeichnung

WARNHINWEIS: Diese Richtlinie gibt die Rechtsmeinung des AMS wieder und stimmt daher möglicherweise nicht mit der Rechtsmeinung der Arbeitsloseninitiativen, der AK oder des Verwaltungsgerichtshofes überein!

Inhaltsübersicht

1. Einleitung.....	3
2. Regelungsgegenstand.....	3
3. Regelungsziele.....	3
4. Gesetzliche Grundlage.....	3
5. Adressaten	3
6. Anlegen und Betreuen von Ausländer-PST	4
6.1 PST - Basisdaten	4
6.1.1 Aufenthaltsrecht im PST-ZUA	4
6.1.2 RGS – Zuordnung/Adresse	4
6.1.3 SV-Nummer.....	5
6.1.4 Nation.....	5
6.1.5 Bev-Ausl (Gruppe/Integr-Grad/Datum)	5
6.1.6 Ausbildung.....	6
6.2 Dokumentation der rechtlichen (Erst-)Beurteilung	6
6.2.1 “Alte“ EWR – Bürger/innen.....	7
6.2.2 Neue EWR – Bürger/innen.....	7
6.2.3 Drittstaatsangehörige	8
7. Anträge nach dem AuslBG	10
7.1 Personenbezogene Berechtigungen	10
7.1.1 P/N - §3/8–Bestätigung (Familienangehörige von Ö/EWR-alt/CH)	10
7.1.2 FE/NE – Freizügigkeitsbestätigung (§32a AuslBG).....	10
7.1.3 FF/NF - Freizügigkeitsbestätigung (§32a AuslBG).....	11
7.1.4 Befreiungsschein (BS) §§ 15 u 4c AuslBG	12
7.1.5 Arbeitserlaubnis (AE) § 14 AuslBG	13
7.1.6 Praktikanten – Zulassung (PR-Bilaterale Abkommen H u TC)	13
7.1.7 Grenzgänger – Zulassung (GR-Bilaterale Abkommen H u TC)	13
7.2 Betriebsbezogene Berechtigungen	13
7.2.1 Beschäftigungsbewilligung (BB) § 4 AuslBG.....	14
7.2.2 Sicherungsbescheinigung (SB) § 11 AuslBG.....	15
7.2.3 Betriebsentsendung (§18-BB, EB, EU EB).....	15
7.2.4 Unselbständige Schlüsselkraft-Gutachten (SKR) § 2 (5) AuslBG.....	16
7.2.5 Arbeitsgesellschafter (AG) § 2 (4) AuslBG	16
7.2.6 Selbständige Schlüsselkraft (SG) § 24 AuslBG	18
7.2.7 Anzeigebestätigung von Unternehmen.....	18
7.2.8 Anzeigebestätigung – Au-Pair (AP) AuslBG-VO	18
8. BTR - Eintragungen	19
8.1 BTR - Basisdaten.....	19
8.1.1 BTR/Nace.....	19
8.1.2 BTR – Rechtsname	19
8.1.3 BTR- Dokumentenablage.....	19
8.1.4 BTR/ADG –Dokumentation zum EKV	19
8.1.5 BTR-Kontonummer für Bankeinzug	19
9. Prüfspiegel.....	20
10. Einführung und Qualitätssicherung.....	21

1. Einleitung

Das Anlegen und Evidenthalten von Ausländer/innen-PST ist auf Grund der vielen verschiedenen, alten und neuen Aufenthaltsgenehmigungen zunehmend schwierig geworden. Die Richtlinie soll Unterstützung dafür bieten. Die für die Bearbeitung von Ausländerbeschäftigungsanträgen erforderlichen BTR-Daten sind ebenfalls enthalten.

2. Regelungsgegenstand

Es geht im Vorliegenden um Daten, die beim Anlegen und bei der Betreuung eines Ausländer/innen-PST sowie eines BTR-Datensatzes und für die Abwicklung von Verfahren nach dem AuslBG zu dokumentieren sind.

3. Regelungsziele

Ausländer/innen-PST sollen alle wichtigen Informationen zum Aufenthalts- und Familienstatus der Person enthalten, die von allen Geschäftsstellen nachvollzogen werden können. Dasselbe gilt für BTR-Daten, die aus Anlass eines Antrags nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz angelegt werden.

4. Gesetzliche Grundlage

Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl 218/1975 idF BGBl I 135/2009
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz BGBl I 100/2005 idF BGBl I 135/2009
Asylgesetz BGBl I 100/2005 idF BGBl I 135/2009
Fremdenpolizeigesetz BGBl I 135/2009
Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl 609/1977 idF BGBl I 135/2009
Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) BGBl 135/2009

5. Adressaten

Alle Mitarbeiter/innen des AMS, die Anträge nach dem AuslBG bearbeiten und/oder Ausländer/innen-PST anlegen und betreuen.

6. Anlegen und Betreuen von Ausländer-PST

6.1 PST - Basisdaten

6.1.1 Aufenthaltsrecht im PST-ZUA

Drittstaatsangehörige

Eine unselbständige (wie auch eine selbständige) Erwerbstätigkeit in Österreich setzt eine gültige Aufenthaltsgenehmigung voraus. Es ist also sowohl im Rahmen eines ABV-Verfahrens, wie auch bei bloßer Vormerkung eines oder einer Drittstaatsangehörigen besonderes Augenmerk auf das Aufenthaltsrecht zu legen.

Im Segment PST-ZUA sind alle relevanten Daten zum Aufenthaltsrecht und zum Familienstatus einzutragen und deren Aktualität bei jedem Kontakt zu überprüfen, sofern das Aufenthaltsrecht nicht unbefristet ist.

Da seit der Juni–Release2009 in der Mehrzahl der Fälle nur mehr *eine* Eintragung in den PST-ZUA erforderlich ist und diese eine Einspielung im Feld PST/Bev–Ausl sowie in der ALV/Verfügbarkeit bewirkt, erfordert die Dokumentation des Aufenthaltsrechts besondere Sorgfalt.

Das bedeutet, dass der Aufenthaltstitel bzw die Aufenthaltsberechtigung bei Drittstaatsangehörigen in jedem Fall in den PST-ZUA zu vermerken ist. Im Falle eines rechtzeitigen Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltsrechts (vor Ablauf der bisherigen Bewilligung) ist im dafür vorgesehenen Kästchen ein Häkchen zu setzen.

Wenn eine Person ihr Aufenthaltsrecht bzw ihren Status nach dem AuslBG von einem Familienangehörigen (Ehepartner/Eltern) ableitet, sind die Daten dieses Familienangehörigen im PST-ZUA/Anmerkungen/Erledigungsvermerk zu dokumentieren. In diesem änderbaren Textfeld (500 Zeichen stehen zur Verfügung) können auch Meldezeiten oder andere relevante Daten erfasst werden.

Neue EWR – Bürger/innen

Hier sind die Anmeldebescheinigung bzw die Dauermeldebescheinigung samt Ausstellungsdatum (Einreise bzw Niederlassung nach dem EU-Betritt) und rechtlich relevante Familienverhältnisse (Eltern/Ehepartner/innen und eingetragene Partner/innen) zu dokumentieren.

Wenn der Zuzug nach Österreich bereits vor dem EU-Betritt erfolgte, existiert entweder noch eine alte Aufenthaltsgenehmigung oder es liegt eine Meldebestätigung vor. Meldezeiten können bei neuen EWR-Bürger/innen unter dem Code XXX im PST-ZUA/Erledigungsvermerk erfasst werden.

6.1.2 RGS – Zuordnung/Adresse

Ändert eine Person ihre Wohnadresse, sind insbesondere auch bei einem PST-Fragment sowohl die Wohnadresse als auch der RGS-Code zu aktualisieren. Andernfalls wird nach Ausdruck einer PST- gesteuerten Berechtigung im Feld Bev–Ausl (P, FE, FF) statistisch die frühe-

re RGS ausgewiesen. Die neue gültige Wohnadresse ist auch für die Gebühren- und Abgabenvorschreibung sehr wichtig.

6.1.3 SV-Nummer

Die vollständige SVNr ist auch im Bereich der Ausländerbeschäftigung sehr wichtig, vor allem zur Vermeidung von Doppel-PST und für die Einspielung der BMI-Bewilligungen (EG, NBU) sowie für den exakten Daten-Abgleich mit dem Hauptverband. Sie sollte zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfasst werden.

6.1.4 Nation

Die Nationalität ist anhand des Reisepasses, des Personalausweises (neue EWR- Bürger/innen) oder mangels solcher Unterlagen, anhand der aufenthaltsrechtlichen Dokumente festzustellen.

Die Nation-Codierung „XXB“ (Konventionsflüchtling) ist nicht mehr zulässig, nur mehr „X“ für Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärten Nationalität.

Die Kennzeichnung für anerkannte Konventionsflüchtlinge erfolgt über PST/ZUA mit dem Code KON und dem Datum für die Gültigkeit des Dokuments.

6.1.5 Bev-Ausl (Gruppe/Integr-Grad/Datum)

Bev-Ausl/Gruppe

Dieses Feld zeigt an, ob es sich um einen „Bevorzugten Ausländer“ handelt, und wenn ja, über welchen Status die Person aus Sicht des AuslBG verfügt.

Codierungen für Bewilligungen der Aufenthaltsbehörden (werden zT aus den ZUA übernommen):

SUB	- subsidiär Schutzberechtigter
KON	- Konventionspass von anerkannten Flüchtlingen (Asylberechtigter)
NBU	- Karte Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt (gültig 12 Monate)
EG	- Karte Daueraufenthalt-EG (gültig 5 Jahre)
NN	- Karte Niederlassungsnachweise (gültig 5 bzw 10 Jahre)
FAG	- Karte „Familienangehöriger“
DAF	- Karte „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“

Codierungen für AMS-Berechtigung:

FE – Freizügigkeitsbestätigung (gilt ausnahmslos für neue EWR-Bürger/innen)

FF – Freizügigkeitsbestätigung für Familienangehörige von FE-Personen

P - Bestätigung für Familienangehörige von Ö/EWR-alt/Schweizerbürger/innen über den freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Weitere Codierungen:

A - Asylwerber/innen, das sind Ausländer/innen mit laufendem Asylverfahren

M - niedergelassene Familienangehörige („Member“) von Ö/EWR-alt/CH (hier wurde keine Bestätigung des AMS ausgestellt, der/die Betroffene hat dennoch freien Zugang zum

Arbeitsmarkt).

Codierungen für negative AMS-Bescheide:

NE – Ablehnung einer Freizügigkeitsbestätigung mangels Vorbeschäftigung

NF – Ablehnung einer Freizügigkeitsbestätigung für Familienangehörige von FE-Personen

N - Ablehnung einer Bestätigung für Familienangehörige von Ö/EWR-alt/CH

Bev-Ausl/Integrationsgrad

Dieses Attribut wurde mit der Juni 2009-Release inhaltlich neu belegt:

V – Vermittlung ohne weitere Bewilligung möglich

B – Bewilligung erforderlich

N – Vermittlung / Vormerkung nicht möglich (zB bei Aufenthaltsverbot)

- ungeklärt

Aufgrund bestimmter PST-ZUA-Eintragungen werden die jeweiligen Codes eingespielt:

V – bei NN, EG, NBU, FAG, DAF, SUB und KON

B/N – bei allen übrigen gültigen Aufenthaltstiteln

Im Falle einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins (BS) wird kein “V“ generiert, weil diese Bewilligungen nicht unbefristet gelten. Der Code V kann zwar händisch eingetragen werden, dann muss aber gewährleistet sein, dass die Gültigkeitsdauer der Bewilligung beobachtet wird, um eine Vermittlung ohne gültige Bewilligung zu vermeiden.

6.1.6 Ausbildung

Der entsprechende Code sowie die vorgelegten Qualifikationsnachweise müssen zentral im PST erfasst werden, weil sie andernfalls in jedem ABV wieder neu einzutragen wären.

6.2 Dokumentation der rechtlichen (Erst-)Beurteilung

Sowohl bei der Bearbeitung eines Antrags nach dem AuslBG, wie auch bei der Beurteilung des Status (AL, LS, SC) eines Ausländers oder einer Ausländerin, muss die Entscheidungsgrundlage angeführt werden. Im ABV stehen entsprechende Felder zur Verfügung. Im PST-ZUA wäre auf vorgelegte Dokumente oder auf den Aufenthaltstitel zu verweisen.

Vormerkung von Ausländer/innen AL/SC/LS

Zur Vormerkung siehe „Bundesrichtlinie über Vormerkung, Vermittlung und Leistungsbezug von Ausländern und Ausländerinnen“ (BGS/AUS/08 103/9777-2009 vom 15. Jänner 2010), vulgo **SfA/SAB-Bundesrichtlinie**. Abweichende Entscheidungen bei der Vormerkung (die sich nicht aus dieser Bundesrichtlinie ergeben) sind jedenfalls im PST-Doku, Texttyp “Sonstige“ unter einem sprechenden Betreff zu erläutern.

Nachdem die „Betreuungsvereinbarung“ spätestens nach drei Wochen vorliegen muss, sollte bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiges Aufenthaltsrecht in den PST-ZUA eingetragen sein.

Wird eine Bestätigung über einen rechtzeitig eingebrachten Verlängerungsantrag vorgelegt, ist im entsprechenden Feld ein Häkchen zu setzen.

Solange nicht klar ist, ob eine Vormerkung zulässig ist, wäre der PST mit **Verm.Post: N** zu codieren (SfA/SAB-Bundesrichtlinie Pkt 8.1).

Bestehende Eintragungen, insbesondere wenn noch kein unbefristeter Aufenthaltstitel vorliegt, sind speziell im ALV-Bereich, alle 6 Monate bzw bei Reaktivierung zu prüfen und zu aktualisieren. Frühere Feststellungen zur unbefristeten Verfügbarkeit (zB Familienangehöriger von Ö) könnten nicht mehr zutreffend sein, schon ursprünglich unrichtig (Verwechslung von Asylwerber und Konventionsflüchtling) oder auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen obsolet sein.

PST, die nur aufgrund eines ALG-/NH-Antrags angelegt wurden, müssen nach einem negativen ALV-Bescheid ruhend gestellt, allenfalls mit den Status „TA“ codiert werden.

6.2.1 “Alte“ EWR – Bürger/innen

Arbeitsbewilligung erforderlich: NEIN
Niederlassungsfreiheit: ja
ALV – verfügbar: ja (PST-ZUA Aufenthalt: AMB- Anmeldebescheinigung)
Bev-Ausl: - (keine Eingabe)

6.2.2 Neue EWR – Bürger/innen

Arbeitsbewilligung erforderlich: **JA**
Niederlassungsfreiheit: ja (§ 4Abs 3 Z 7 AuslBG erfüllt)
ALV – verfügbar: ja
Einreise VOR Beitritt: NB oder anderen Aufenthaltstitel + für die Zeit danach, Meldezettel
Einreise nach Beitritt: AMB – Anmeldebescheinigung der Aufenthaltsbehörde
Bev-Ausl: - , FE, FF, NN, EG, P, M

Wenn

kein ALG/NH – Bezug oder ein negativer ALV – Bescheid vorliegt,
kein Begünstigten - Status (zB Ehe mit Österreicher) besteht und auch
keine eigene, personenbezogene Bewilligung ausgestellt wurde, **dann**
darf auch **keine** Vormerkung unter AL/SC/LS erfolgen.

Begünstigtenstatus Bev-Ausl: M/V/Datum

Dazu zählen Familienangehörige von Ö/EWR alt/CH gemäß § 1 Abs 2 lit l u m AuslBG, sowie seit 1.1.2010 jene mit eingetragener Partnerschaft, sofern sie in Österreich ihren Lebensmittelpunkt haben. Die geprüften Unterlagen sind in den PST – ZUA zu dokumentieren:

Ehepartner Vorname, Nachname, Nation, SVNr., Heirats- (HUK) oder Geburtsurkunde (GUK) bzw Partnerschaftsvertrag, Staatsbürgerschaftsnachweis der Bezugsperson

Beispiel: rumänische Ehefrau von Österreicher

Aufenthaltscode: **XXX – kein Aufenthaltstitel erforderlich/vorhanden**

Anmerkungen/Erledigungsvermerk: z.B. Bezugsperson Ehemann Bela Nagy, SVNr ---
laut Pass Österr., HUK (Aktenzahl ----) vom ---

beide mit Wohnsitz in Wien, Ausländerin in Ö seit 1.3.2004, Ausl. hatte früher eine NBF
Bev-Ausl: M/V/05.1.2010 (Prüfdatum)

Liegt die Eheschließung länger als fünf Jahre zurück, wäre im Zweifelsfall (zB Wohnsitzwechsel) ein Ehebestandszeugnis vorzulegen.

Wenn keine Bestätigung nach § 3 Abs 8 AuslBG beantragt wird, der Begünstigtenstatus aber vorliegt, ist im Feld Bev- Ausl: "M"/V/Datum (der Prüfung) zu erfassen.

Bei Verlust des Begünstigten-Status ist zu prüfen, ob ein Befreiungsschein gemäß § 15 Zi 3 AuslBG ausgestellt werden könnte, und somit ein Anspruch auf eine Freizügigkeitsbestätigung besteht. Durch Ausstellung der Bestätigung kommt es zu keiner Vermittlungseinschränkung.

6.2.3 Drittstaatsangehörige

Im Hinblick auf die "Betreuungsvereinbarung" sollte das aktuelle Aufenthaltsrecht ebenfalls spätesten nach 3 Wochen festgestellt und dokumentiert sein.

Arbeitsbewilligung erforderlich: ja

Niederlassungsfreiheit: NEIN,

Vorlage eines Aufenthaltstitels bzw einer Aufenthaltbewilligung bzw Aufenthaltsgenehmigung nach dem AsylG.

ALV-Verfügbarkeit:

gültiger Aufenthaltstitel zwingend ,
lt SAB/SfA-Bundesrichtlinie (Info aus ZUA)

Bev-Ausl:

generiert sich nach ZUA-Eintragung des Aufenthaltscodes
oder wird händisch eingetragen.

Ausländer/innen mit den nachstehenden Berechtigungen dürfen auch ohne ALG-Anspruch und ohne Begünstigtenstatus mit Status AL/SC/LS vorgemerkt werden:

AE - Arbeitserlaubnis für das betreffende Bundesland

BS - Befreiungsschein

FE/FF – Freizügigkeitsbestätigung

SUB – subsidiär Schutzberechtigte (A15 bis 2005)

KON – anerkannte Konventionsflüchtlinge (Asylberechtigte)

NBU – Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt (ausgestellt für 12 Monate, seit 1.1.2006)

EG – Daueraufenthalts-EG in Österreich (ausgestellt für max fünf Jahre, seit 1.1.2006)

NN – Niederlassungsnachweise (für max zehn Jahre ausgestellt, bis 31.12.2005)

FAG – Karte Familienangehöriger

DAF – Karte Daueraufenthalt-Familienangehöriger

Begünstigter Status: Bev-Ausl: M/V/Datum

Dazu zählen Familienangehörige von Ö/EWR alt/CH gemäß § 1 Abs 2 lit l u m AuslBG, sowie seit 1.1.2010 jene mit eingetragener Partnerschaft, sofern sie in Österreich ihren Lebensmittelpunkt haben und niedergelassen sind. Die geprüften Informationen bzw Unterlagen sind in den PST – ZUA zu dokumentieren:

Beispiel: jordanische Übersetzerin, Wiedereinsteigerin, abgelaufener BS

Aufenthaltscode: **NBW seit 2.2.2002**

Anmerkungen/Erledigungsvermerk:

Ehepartner Mahmud Arslan, laut Pass Österr, SVNr. ---

Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis der Bezugsperson, beide Wohnsitz in Ö.

Bev-Ausl: M/V/5.1.2010 (Prüfdatum)

Verlust des Begünstigtenstatus

Bei Scheidung oder Erreichen eines bestimmten Alters bei Kindern, geht der Begünstigtenstatus verloren. In diesem Fall ist die Dokumentation im PST zu aktualisieren (Familienstand, Bev-Ausl und ZUA).

PST-ZUA: Anmerkung/Erledigungsvermerk.

Der Text ist aufgrund der neuen Verhältnisse zu aktualisieren. Die Scheidungsurkunde sollte erfasst werden, allenfalls ein neuer Aufenthaltstitel (sofern erforderlich bzw vorhanden).

Prüfung Arbeitsbewilligung

Um eine uneingeschränkte Vermittlung zu ermöglichen, ist zu prüfen, ob zB ein Befreiungsschein oder eine andere personenbezogene Bewilligung ausgestellt werden kann.

Die ALV-Verfügbarkeit ist ebenfalls zu aktualisieren

Vormerkung nur aufgrund eines Leistungsantrags

Wenn eine Vormerkung lediglich aufgrund eines ALG- Antrags erfolgt, so ist der PST im Falle eines negativen ALV-Bescheides ruhend zu stellen. Wenn keine Vormerkung mangels ALG-/NH-Antrag bzw Bezug vorgesehen ist, dann ist auch keine Vormerkung zwecks Kursmaßnahme (mit DLU) zulässig. In diesem Fall muss eine personenbezogene Arbeitsbewilligung oder ein Begünstigtenstatus vorliegen.

Die geprüften Informationen bzw Unterlagen sind im PST – ZUA zu dokumentieren:

Beispiel: *Asylwerber* aus dem Sudan, laufendes Verfahren, will Deutschkurs besuchen, bisher kein DV in Österreich,

Aufenthaltscode: **LFV – seit 3.3.2008**

Bev-Ausl: A/B/3.3.2008 → keine Vormerkung,

Hinweis: Im Falle eines ALG-Antrages ist die AL – Vormerkung nur bis zum negativen Bescheid möglich bzw solange ein Anspruch auf ALG/NH besteht.

Niederlassungsbewilligung unbefristet (NBW im ZUA)

Dieser vor 2006 meist in Vignettenform ausgestellte Aufenthaltstitel ist nicht zu verwechseln mit der Karte „Niederlassungsbewilligung-*unbeschränkt* (gültig max 12 Monate).

Ohne personenbezogene Arbeitsbewilligung (zB AE, BS, FF, NBU, EG, NN) bzw Begünstigtenstatus oder ALG/NH-Anspruch ist eine Vormerkung nicht möglich.

Beispiel: Türkin, möchte nach Kinderbetreuung arbeiten, bisher nur kurzfristige geringfügige Dienstverhältnisse, erstmals beim AMS, möchte Deutschkurs und Qualifizierung.

Aufenthaltscode: **NBW seit 4.4.2001**

Bev-Ausl: -/B/ kein ALG – Anspruch → keine Vormerkung, allenfalls TA

Hinweis: Prüfung, ob AE, BS oder andere Bewilligung möglich ist und so eine Vormerkung AL/SC zulässig wäre.

7. Anträge nach dem AuslBG

7.1 Personenbezogene Berechtigungen

7.1.1 P/N - §3/8–Bestätigung (Familienangehörige von Ö/EWR-alt/CH)

Diese Bestätigung wird auf Antrag von Familienangehörigen von Ö/EWR-alt/CH-Bürger/innen ausgestellt. Zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§1 Abs 2 lit l und m AuslBG) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Staatsbürgerschaftsurkunde/Reisepass der Bezugsperson
- Heiratsurkunde oder Geburtsurkunde (Ehebestandszeugnis bei mehr als fünfjähriger Ehedauer oder Zweifel am Bestand der Ehe) bzw Nachweis über die eingetragene Partnerschaft
- Niederlassungsbewilligung bei Drittstaatsangehörigen
- Meldezettel der Beteiligten

Die vorgelegten Unterlagen sind im PST-ZUA zu dokumentieren.

Beispiel: Aufenthaltscode: DAK von - bis

Anmerkungen/Erledigungsvermerk:

Bezugsperson deutscher Ehemann Max Meyer, SVNr ---, Stb lt. Reisepass ---, HUK vom ---, (Aktenzahl ---), gemeinsamer Wohnsitz in Österreich seit 2.2.2010

Bev-Ausl: P / V/ 8.3.2010 (Druck der Bestätigung)

Nach der Codierung mit “P“ erfolgt der Druckbefehl mit *Daten/Drucken/§ 3/8 Bestätigung (P)*.

Hinweis: Die Ausstellung eines Duplikates ist nicht möglich, da es sich um eine Beurteilung zum Zeitpunkt der Ausstellung handelt. Es kann jedoch neuerlich geprüft und eine §3/8-Bestätigung ausgestellt werden.

Negative Bescheide sind als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp “Sonstige“ unter einem sprechenden Betreff abzulegen.

7.1.2 FE/NE – Freizügigkeitsbestätigung (§32a AuslBG)

Die Freizügigkeitsbestätigung wird ausgestellt:

a.) aufgrund einer Beschäftigung iS von § 32a AuslBG.

Bei der Prüfung ist zu beachten, dass bei einer BB nur legale Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt werden dürfen. (Achtung: Die Beschäftigungsbewilligung erlischt nach sechs Wochen; wird das Dienstverhältnis erst nach diesem Zeitpunkt angetreten, so ist es illegal).

Wer über eine abgelaufene NB-unbeschränkt verfügt, war ebenfalls in Jahr zum Arbeitsmarkt zugelassen und kann eine FE-Bestätigung ausgestellt bekommen.

b.) aufgrund eines Anspruchs auf Befreiungsschein

Beispiel: lettische Biologin, von Österreicher geschieden
Aufenthaltscode: XXX/ kein Aufenthaltstitel vorhanden/benötigt

Anmerkung/Erledigungsvermerk

Meldezettel seit 6.6.2004, Anspruch auf Befreiungsschein Ziffer 3:
geschieden von österreichischem Ehemann Max Muster, SVNr ---, HUK (Aktenzahl ---)
vom ---, Scheidungsurteil BG Mödling (Aktenzahl ---) vom ---

Bev-Ausl: FE/V/ 8.3.2010 (Druck der Bestätigung)

c.) aufgrund fünfjährigen Aufenthalts und regelmäßigem Erwerbseinkommen

Beispiel: polnischer Jugendlicher, lebt bei seiner Oma
Aufenthaltscode: AMB – Anmeldebescheinigung seit 5.5.2004

Anmerkung/Erledigungsvermerk

Wohnsitz in Ö seit --- lt ZMR, selbständig tätig laut HV seit ---

Bev-Ausl: FE/V/ 8.3.2010 (Druck der Bestätigung)

d.) Inhaber/innen von NN, EG

Neue EWR-Bürger/innen mit einem Niederlassungsnachweis oder einem Daueraufenthalt-EG brauchen eine Freizügigkeitsbestätigung, weil die genannten Aufenthaltstitel nach § 10 Abs 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes mit dem Beitritt ihrer Herkunftsländer zur EU gegenstandslos wurden.

Nach der Codierung mit “FE“ erfolgt der Druckbefehl mit *Daten/Drucken/FE/FF Freizügigkeitsbestätigung*.

Diese Bestätigung darf nur neuen EWR-Bürger/innen ausgestellt werden.

Negative Bescheide sind als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp “Sonstige“ unter einem sprechenden Betreff abzulegen.

7.1.3 FF/NF - Freizügigkeitsbestätigung (§32a AuslBG)

(Familienangehörige von neuen EWR-Bürger/innen)

Manchmal wird die §3/8-Bestätigung (für Familienangehörige von Ö/EWR-alt/CH) mit der FF-Freizügigkeitsbestätigung für Familienangehörige von neuen EWR-Bürger/innen verwechselt.

Personen (neue EWR-BürgerInnen oder Drittstaatsangehörige) haben Anspruch auf Ausstellung einer EU-Freizügigkeitsbestätigung für Familienangehörige (FF), wenn

- sie Ehegatte oder Kind eines neuen EU-Bürgers/einer neuen EU-Bürgerin sind und
- die Bezugsperson selbst die Voraussetzungen für die eigene EU-Freizügigkeitsbestätigung (FE) erfüllt (siehe Punkt 7.1.2) und
- der/die Angehörige mit der Bezugsperson einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in

Österreich hat und

Drittstaatsangehörige Familienmitglieder von neuen EWR-Bürger/innen benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel, andernfalls eine Freizügigkeitsbestätigung nicht ausgestellt werden darf.

Beispiel:

Aufenthaltscode: DAK-Daueraufenthaltskarte von-bis (gültig 10 Jahre)

Anmerkungen/Erledigungsvermerk: Bezugsperson Ehemann Bela Nagy, SVNr---
StbNw ungar Reisepass, seit 6 Jahren in Österreich gemeldet, selbständig, hätte Anspruch auf FE, HUK (Aktenzahl ---) vom ---, gemeinsamer Wohnsitz in Österreich seit

Bev-Ausl: FF/V/ 8.3.2010 (Druck der Bestätigung)

Nach der Codierung mit "FF" erfolgt der Druckbefehl mit *Daten/Drucken/FE/FF Freizügigkeitsbestätigung*.

Negative Bescheide sind als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp "Sonstige" unter einem sprechenden Betreff abzulegen.

7.1.4 Befreiungsschein (BS) §§ 15 u 4c AuslBG

Für die Ausstellung/Verlängerung eines Befreiungsscheines ist seit 2006 eine Niederlassungsbewilligung erforderlich; eine Asylkarte oder eine Aufenthaltsbewilligung, z.B. als Student, ist nicht ausreichend. Der gültige Aufenthaltstitel ist im PST - ZUA/ Aufenthaltscode zu dokumentieren:

z.B. NBW (unbefristete Niederlassungsbewilligung) seit ---

Die weiteren Angaben sind im ABA zu dokumentieren.

BS Ziffer 1: --- Tage bewilligte Beschäftigung in den letzten fünf Jahren

BS Ziffer 2: Bezugsperson SVNr ---, Vor-/Familiename, Schulabschluss am ---
Mutter/Vater in Ö beschäftigt seit ---

BS Ziffer 3: Ehemaliger Status als Kind (Stief- oder Adoptivkind)/Ehegatte/gattin oder eingetragene/ Partner/in von Ö/EWR-alt/CH, Name, SVNr, Staatsbürgerschaftsnachweis und Heirats-/ Scheidungsurkunde bzw Geburtsurkunde vorgelegt

BS Ziffer 4: Bezugsperson, z.B. Ehemann Ari Absalam, SVNr ---, BS seit ---
HUK (Aktenzahl ----) vom --- (oder GUK bei Kind); in Ö seit ---

TRBS Artikel 6: Beschäftigungszeiten

TRBS Artikel 7: nachgezogen zu SVNr, Name, beschäftigt seit; in Österr seit

Negative Bescheide sind als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp "Sonstige" unter einem sprechenden Betreff abzulegen.

Bei der Ausstellung der Befreiungsscheine ist die VDS-Bundesrichtlinie zu beachten.

7.1.5 Arbeitserlaubnis (AE) § 14 AuslBG

Für die Ausstellung/Verlängerung einer Arbeitserlaubnis ist seit 2006 eine Niederlassungsbewilligung erforderlich; eine Asylkarte oder eine Aufenthaltsbewilligung, z.B. als Schüler, ist nicht ausreichend.

Der gültige Aufenthaltstitel ist im PST - ZUA/ Aufenthaltscode zu dokumentieren:

PST – ZUA/ Aufenthaltscode: z.B. NBB vom – bis

Die weiteren Angaben sind im ABA zu dokumentieren:

AE Ziffer 1: --- Tage bewilligte Beschäftigung

AE Ziffer 2 entscheidungsrelevante Informationen zur Bezugsperson und dem Verwandtschaftsverhältnis sind an Hand der vorgelegten Unterlagen zu dokumentieren.

Beispiel: tunesischer Taxifahrer

ABA-Anmerkungen: Bezugsperson Name, SVNr ---, AE seit ---,
HUK (Aktenzahl ---) vom --- (oder GUK bei Kinder), in Ö seit ---
Ziffer: 2

Negative Bescheide sind als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp “Sonstige“ unter einem sprechenden Betreff abzulegen.

Bei der Ausstellung deiner Arbeitserlaubnis ist die VDS-Bundesrichtlinie zu beachten.

7.1.6 Praktikanten – Zulassung (PR-Bilaterale Abkommen H u TC)

Berufszuordnung nach Berufs-6-steller nach den Angaben in der Einstellzusage.

ABA – Text: Entlohnung geprüft, Deutschkenntnisse nachgewiesen,
Qualifikationsnachweis vorgelegt.

Negative Bescheide sind als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp “Sonstige“ unter einem sprechenden Betreff abzulegen.

7.1.7 Grenzgänger – Zulassung (GR-Bilaterale Abkommen H u TC)

Berufszuordnung nach Berufs-6-steller nach den Angaben in der Einstellzusage.

ABA – Text: Entlohnung geprüft

Negative Bescheide sind als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp “Sonstige“ unter einem sprechenden Betreff abzulegen.

7.2 Betriebsbezogene Berechtigungen

Für die meisten im ABB dokumentierten Berechtigungen ist ein entsprechendes, dh ausreichendes, Aufenthaltsrecht erforderlich.

Bestimmte Personengruppen wie zB Asylwerber oder Schüler und Studenten mit einer Aufenthaltsbewilligung, sind im Feld §4/3/7 – *Ergänzung* gesondert zu codieren. (Zu diesem Feld werden sehr häufig Auswertungen von anderen Behörden und Organisationen bzw von der Presse angefordert).

7.2.1 Beschäftigungsbewilligung (BB) § 4 AuslBG

Die Grundlagen und die Beurteilung der Voraussetzungen (sowohl beim Arbeitgeber wie bei der beantragten Arbeitskraft) müssen bei Erteilung einer BB nachvollziehbar sein.

RVT: Hier ist der Rechtsvertreter des Antragstellers bzw Berufungswerber zu erfassen.

ANT/Antragsart:

- ANT/ Erst - Antrag - Wenn keine legale Vor- Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt vorliegt; z.B. vorher Au- Pair, EUEB/EB/BB im Rahmen einer Betriebsentsendung oder wenn eine Erst – BB nicht genutzt wurde.
- ANT/Neu – Antrag - Bei Dienstgeberwechsel oder wenn bisher zB Beschäftigung aufgrund BS erfolgte.
- ANT/Verlängerung - Auf derselben rechtlichen Grundlage wie Vorbewilligung, also zB **keine** BS-Verlängerung mit einer BB.

Bei Verlängerungsanträgen für reguläre BB wird empfohlen, eine HV-Abfrage durchzuführen. Nur so kann gewährleistet werden, dass nicht eine bereits erloschene BB (DV-Aufnahme nach 6 Wochen nach BB-Beginn) verlängert wird.

- ANT/Antragsteller AMS – amtswegige Vermittlung über ADG
AUF – EUEB wird vom österr. Auftraggeber gelegt
- ANT/Nace: Bei Betriebsentsendung und Arbeitskräfteüberlassern von Bedeutung
- APL/Berufsart/Bezeichnung: Entsprechend dem Antrag und mit korrekter Zuordnung zumindest zum Berufs-4-Steller
- APL/Arbeitszeitausmaß: *Geringfügige*, Teilzeit- oder Ganztagsbeschäftigung
- APL/Ausbildung/Code: XX- ungeklärt: Sollte nicht verwendet werden, da nicht aussagekräftig; liegt keine Ausbildung vor: PO/PS.
- APL/Ausbildung/Text: Vorgelegter Qualifikationsnachweis
- § 4/Abs 1/2/APL: EKV, wenn ein Ersatzkraftverfahren initiiert wurde
- § 4/Abs 1/2/Integration: Wichtige Information bzw. bescheidrelevante Codierung Betriebsentsandte (zieht vor Sicherungsbescheinigung) Rotationskraft Sicherungsbescheinigung integriert, mehr als ein Jahr niedergelassen/aufhältig

§ 4/Abs 3/1:	Arbeitskräfteüberlasser haben <i>in der Regel</i> keinen Arbeitsplatz im eigenen Betrieb, daher Code N/A. Bei Ablehnungen zur EUEB ist in ABB-ERGanzung der Ablehnungsgrund zu begrunden.
§ 4/Abs 3/7 – Erganzung:	Asyl-Aufenth.karten, Pendler, Schuler und Student sowie “ <i>besonderer Schutz</i> “ gema § 69a NAG NEU ab 1.1.2010 “ <i>geduldet</i> “ Karte gema §46a FPG
ABB/Doku:	<i>HIER</i> sind alle anderen entscheidungsrelevanten Informationen, ua die Ergebnisse des EKV (Ersatzkraftverfahren), festzuhalten: seit wann in O, Integrationsfaktoren, ALG – Anspruch; Stammarbeiter,
ABB/ERL/Geltung/Dauer von:	Bei Saison-BB sollte hier moglichst ein „von“-Datum erfasst werden, damit nicht vorschnell eine VB gezahlt wird.
ABB/ERL/Geltung/Text:	Hier kann eine Baustelle oder genaue Adresse erfasst werden, z.B. Baulos XY
“Handische“ Anforderungsschreiben und Bescheide sind als PDF – Dokument im ABB/Doku abzulegen.	

7.2.2 Sicherungsbescheinigung (SB) § 11 AusIBG

Bei der SB werden die Voraussetzungen fur eine BB gepruft, ausgenommen das Aufenthaltsrecht. Zusatzlich ist das Segment SB mit Daten zu versorgen:

- Die vorgesehene Laufzeit der BB und
- Der Zweck der Anwerbung:
Rotationskraft,
Kunstler,
Branchenkontingent (Saison),
Betriebsentsendung § 18/4,
Zweckwechsler (z.B. Auslander/in mit NB – Angehoriger oder mit unbefristetem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates: EGF)
Sonstiges

Wenn der BB-ABB aus dem SB-ABB angelegt wurde, bucht das System bei Ausstellung der BB automatisch den SB-ABB-Datensatz ab. Andernfalls ware dies handisch zu erledigen.

7.2.3 Betriebsentsendung (§18-BB, EB, EUEB)

Die im Rahmen einer Betriebsentsendung relevanten Berechtigungen sind im ABB immer im Feld Integration mit “*Betriebsentsendung*“ zu codieren.

Im ortlichen Geltungsbereich/Text kann die konkrete Adresse der zu erbringenden Dienstleistung festgehalten werden, wenn sich das Projekt auf einen Ort beschrankt.

Bei EUEB-Datensatzen wird beim ortlichen Geltungsbereich automatisch AUT generiert.

Legt der österr. Auftraggeber bzw der ausländische Arbeitgeber die Meldung zur EU-Entsendebestätigung, so ist jeweils jener im ABB/RVT bei "Auftraggeber/Dienstgeber" zu erfassen, der die Meldung nicht gelegt hat. Diese Eingabe wird für die Ausstellung der EUEB herangezogen. Damit scheinen alle Beteiligten in der EUEB auf.

Im ABB-Text sind der Entsendebetrieb sowie eventuelle Sub(-sub)unternehmer anzuführen.

Es wird empfohlen, die Verträge und alle anderen relevanten Unterlagen einzuscannen und zentral im BTR-Text als Dokument abzulegen, speziell wenn eine größere Zahl an Arbeitskräften entsendet werden soll. Damit stehen Informationen bundesweit zur Verfügung.

Grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung

Bei der „Entsendung“ von Arbeitskräften durch Personalverleiher ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist. Der ABB-Datensatz ist entsprechend zu codieren.

Eine Kombination mit der FA2008 (Fachkräfte-VO) ist nicht zulässig.

7.2.4 Unselbständige Schlüsselkraft-Gutachten (SKR) § 2 (5) AuslBG

Das AMS erstellt auf Ersuchen der Aufenthaltsbehörde ein Gutachten für unselbständige Schlüsselkräfte (hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten).

Nach der Abgabe eines positiven Gutachtens sind folgende weitere Schritte erforderlich:

- Bearbeiten/BH-Meldung erfassen
Dokumentation der ausgestellten Niederlassungsbewilligung – SKR im ABB mit BH- Datum und Aktualisierung des Beginn- und Ende-Datums im ABB/ERL.
- Aufenthaltstitel im PST – ZUA (NUK) erfassen.
- Prüfung der HV-Anmeldung, nach den Antragsangaben.
Wenn die Entlohnung lt. HV geringer ist, so ist die Fremdenpolizei zu verständigen, was im ABB-Text unbedingt zu dokumentieren ist
HV – Prüfung: J codieren
(Mit Abschließen des ABB wird automatisch *nicht geprüft* generiert, daher sind diese Datensätze suchbar: aufrechte ABB mit HV-Meldung: *nicht geprüft*)
- SVNr im PST eintragen !
- BH-/MA-Anfrage zu § 12 (9) AuslBG (B1),
ob die ausländische Arbeitskraft in den letzten 12 Monaten als Schlüsselkraft beschäftigt war. ABA mit Berechtigungsart "Bestätigung – SKR - §12 (9)" anlegen und Ermittlungsergebnis in den Anmerkungen festhalten.
- Nach Ausstellung der NBU wird diese von der AMSBG – aber nur bei vollständiger SVNr – in den PST-ZUA und in PST/PER/Bev-Ausl eingeschickt.

7.2.5 Arbeitsgesellschafter (AG) § 2 (4) AuslBG

Drittstaatsangehörige Arbeitsgesellschafter brauchen weiterhin unter bestimmten Umständen einen Feststellungsbescheid des AMS.

Im ABA-Datensatz sind in den Anmerkungen die entscheidungsrelevanten Informationen zu erfassen. Unterlagen (und Bescheide) sollten als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp "Sonstige" unter einem sprechenden Betreff abgelegt werden.

Hingegen bei neuen EWR-Bürger/innen hat eine Prüfung der Gesellschaftereigenschaft nur dann zu erfolgen, wenn das zuständige Firmenbuchgericht das AMS dazu auffordert.

Auch zu solchen Fällen ist ein ABA-Datensatz (mit Gebührenbefreiung) anzulegen, der samt Entscheidung mit E-Erteilung oder A-Ablehnung für alle Geschäftstellen einsehbar wird. Damit kann die Erledigung auch für die Kennzahlen-Daten herangezogen werden.

7.2.6 Selbständige Schlüsselkraft (SG) § 24 AuslBG

Im ABA-Datensatz sind in den Anmerkungen die entscheidungsrelevanten Informationen zu erfassen. Unterlagen sollten als PDF-Dokument in der PST-Doku, Texttyp "Sonstige" unter einem sprechenden Betreff abgelegt werden. Gleiches gilt für die Bescheide.

7.2.7 Anzeigebestätigung von Unternehmen

Anzeigebestätigungen sind nicht zur Integration am Arbeitsmarkt geeignet. Es ist ein zumindest der passende Berufs-2-steller zu codieren.

Volontär (VL) § 3 (5) AuslBG

Der Ausbildungsnachweis ist im ABA zu dokumentieren. Bei Volontariaten von über drei Monaten (§ 3 Abs 9 AuslBG) sind auch die zusätzlichen Voraussetzungen zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Ferial-/ Berufspraktikant (FP) § 3 (5) AuslBG

Die vorgelegten Unterlagen (ua die Bestätigung der inländischen Bildungseinrichtung) über das Pflichtpraktikum sind im ABA zu dokumentieren.

Konzernausbildung (HQ) § 18 (3) AuslBG

Das Vorliegen der Voraussetzungen (Nachweis der Konzernzugehörigkeit und das Schulungs- bzw. Ausbildungsprogramm) ist im ABA festzuhalten.

Joint-Venture (JV) § 18 (3) AuslBG

Das Vorliegen eines Schulungsplanes für die max. 6-monatige Einschulung sowie eines JV-Vertrages ist im ABA festzuhalten.

7.2.8 Anzeigebestätigung – Au-Pair (AP) AuslBG-VO

Die Gastfamilie wird als „BTR“ über die ABA-Verknüpfung ausgewiesen; eine gesonderte Eintragungen unter den "Anmerkungen" ist daher nicht nötig.

Folgende Informationen sind jedoch erforderlich:

Anmerkungen: Zahl der Kinder; zugelassener Vermittler, soweit bekannt; Deutschkenntnisse, Au-Pair-Vertrag und Lohn geprüft.

Das Anhängen des ABA an einen bestehenden BTR eines Unternehmens (der Gastfamilie) ist nicht zulässig!

8. BTR - Eintragungen

8.1 BTR - Basisdaten

8.1.1 BTR/Nace

Die korrekte Zuordnung ist für Erledigungen zu § 18 AuslBG (Betriebsentsendungen) und zu § 4 Abs 3 Z 9 AuslBG (Arbeitskräfteüberlasser) von besonderer Bedeutung.

8.1.2 BTR – Rechtsname

Für Bescheide ist der Rechtsname eines Unternehmens maßgeblich und daher jedenfalls zu erheben und einzutragen.

Im Fall einer Au-Pair-Anzeigebestätigung ist für die Familie ein eigener Haushalts-BTR erforderlich. Die Verknüpfung des PST mit einem Betriebs-BTR der Gastfamilie (zB weil die Familie auch ein Hotel führt), ist nicht zulässig!

8.1.3 BTR- Dokumentenablage

ABA-Berechtigungen und Ablehnungen zu Anträgen von Arbeitgebern bzw Gastfamilien sind in einer Durchschrift oder Kopie dem Papierakt anzuschließen.

Gleiches gilt für Verträge und andere Unterlagen, insbesondere bei Betriebsentsendungen und (grenzüberschreitender) Arbeitskräfteüberlassung von einer größeren Zahl an Anträgen für ein Projekt. Bei einzelnen Personen können die Unterlagen auch beim ABB abgelegt werden. Soweit möglich, ist zur Förderung einer einheitlichen Verwaltungspraxis eine Ablage der Verträge und wichtiger Dokumente als PDF einzurichten.

8.1.4 BTR/ADG –Dokumentation zum EKV

Für die Prüfung des § 4 Abs 1 AuslBG (Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes) ist das Ergebnis der Ersatzkraftprüfung (EKV) entscheidungs- und bescheidrelevant.

Es muss für alle Geschäftsstellen verständlich und nachvollziehbar dokumentiert sein

Das SfU ist für die Eintragung verantwortlich. Die Dokumentation der einzelnen Vorstellungen hat im ABB-Datensatz oder allenfalls im ADG-Text zu erfolgen.

Die SfU/SAB-Bundesrichtlinie ist zu beachten.

8.1.5 BTR-Kontonummer für Bankeinzug

Es ist darauf zu achten, dass die jeweils am Antrag angegebene Kontonummer aufscheint.

9. Prüfspiegel

I. PST-Prüfspiegel

Da die Qualität der Vormerkung sehr stark von der korrekten Erfassung des Aufenthaltsrechts abhängt, sind zumindest einmal monatlich folgende Abfragen durchzuführen.

Für Status: AL, SC und LS

1.) <i>Bevorzugter Ausl./Grp:</i>	<i>Bev-Ausl/Integration:</i>	<i>BS:</i>	<i>Nation:</i>
a.) A, -	V	N	
b.) NN, NBU, EG,	B		
c.)	N		#
d.) -	-	N	#,EUN

-
- 2.) **Nation:** #, **ZUA:** N
3.) **Nation:** #, EUN **Bev-Ausl/Grp:** A, - **Leistung/höchstens bis** (von-Datum): -----
4.) **Nation:** #, EUN **Bev-Ausl/Grp:** A, - **Leistung/Art:** GC
5.) **Nation:** #, EUN **Bev-Ausl/Grp:** A, - **Leistung/höchstens bis** (bis-Datum): gestern
7.) **Bev-Ausl/Grp:** X

Damit sollen falsche oder fehlende Eintragungen bzw Vormerkung gefunden und korrigiert werden. Gegebenenfalls muss eine Vormerkung auch beendet werden.

II. ABA-Prüfspiegel

1. aufrechte ABA (falsche Laufzeit)

Erledigungsart: Erteilung

Anmerkungen: ^Muschu **und**

- a) Berechtigungsart: AE Zeitl. Geltung bis (von-Datum): (**t** + 2 Jahre 6 Monate) - _____
b) Berechtigungsart: BS Zeitl. Geltung bis (von-Datum): (**t** + 5 Jahre 6 Monate) - _____

2. ABA-in-Bearbeitung-Suche (Altlasten)

- A) Einbringungsdatum (-bis): _____ - **t** minus **1 Monat** + Erledigung/art: -
a) Berechtigung/Art: AE, BS + Antrag/Art: E,V
b) Berechtigung/Art: FP, VL, AP, PR, (GR), JV, SG, HQ, AG und **Bestätigungen**
- B) ABA mit Bescheid/Datum (ohne Erledigung/Art = in Bearbeitung)
Antrag/Art: E,V + Bescheid/Datum: - **t** minus 1 Woche
- C) Antrag/Art: Auskunft
Einbringung/Datum-bis: _____ - **t** minus 6 Monate --> ruhendstellen ERL/Art: R

III. ABB-Prüfspiegel (in Bearbeitung)

Einbringung/Datum -bis: _____ - **t** minus **1 Monat**

Kontingent: -

(Einschränkung durch „*Nicht-Kontingent Bewilligung*“ Kontingent §5 Abs 2 möglich)

Der Prüfspiegel ist einmal monatlich abzarbeiten, die Durchführung ist zu dokumentieren.

10. Einführung und Qualitätssicherung

Zur laufenden Qualitätssicherung werden Erfahrungsberichte bis zum 30.6. 2010 an die Bundesgeschäftsstelle, Abteilungen AUS, erbeten.

Diese werden bis zum Ende des dritten Quartals 2010 ausgewertet und erforderlichenfalls in die Richtlinie eingearbeitet.

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 15. Jänner 2010 in Kraft.

Damit tritt die ABV-Bundesrichtlinie, BGS/AUS/08103/9985-2008 vom 1. 7. 2008 außer Kraft.